

## Stadt Delmenhorst

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst: Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Seite 1

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Delmenhorst vom 23.11.2023 Seite 3

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Dreißigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.11.2023 Seite 8

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 23.11.2023 Seite 9

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.11.2023 Seite 10

Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung) vom 23.11.2023 Seite 13

Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Haushalts-Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr gemeinsam mit dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Gewässerschutz am 05.12.2023 Seite 14

Gremiensitzung der Stadt Delmenhorst: Öffentliche Haushalts-Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und zentrale Angelegenheiten am 06.12.2023 Seite 15

## Stadt Delmenhorst

### **Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 23.11.2023: Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Unternehmen EDEKA-MIHA Immobilien-Bau GmbH, Wittelsbacherallee61, 32427 Minden, hat zur Wasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme Neubau eines EDEKA-Verbrauermarktes, Cramerstr. 135-137, 27749 Delmenhorst, eine Grundwasserentnahme in Höhe von insgesamt 12.000 m<sup>3</sup> beantragt.

Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass sich die Auswirkungen der Grundwasserentnahme – temporäre Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes - auf einen definierten Bereich um die Entnahmestelle herum beschränken und eindeutig berechnet werden konnten.

Grundwasserabhängige Ökosysteme sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Weitere Schutzgüter bzw. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Vorprüfung hat deshalb ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.



Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Im Auftrag  
Doanabauer  
Fachbereichsleiter



**Stadt Delmenhorst**

**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Delmenhorst vom 23.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) und § 28 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delmenhorst (AES) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Für die Leistungen nach § 6 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

**§ 2  
Gebühren für Restabfall**

[1] Die Gebühren für Restabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 92,80 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 20 l Füllraum (Normsäcke)	20,60 €
b) mit 40 l Füllraum	41,20 €
c) mit 60 l Füllraum	61,80 €
d) mit 80 l Füllraum	82,40 €
e) mit 120 l Füllraum	123,60 €
f) mit 240 l Füllraum	247,20 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 1 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 40 l Füllraum	15,32 €
b) mit 60 l Füllraum	15,87 €
c) mit 80 l Füllraum	16,43 €
d) mit 120 l Füllraum	17,55 €
e) mit 240 l Füllraum	20,89 €

[3] Die Gebühren für Restabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 1.857,50 € je Behälter bei wöchentlicher Abfuhr und 2.305,30 € bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter

a) bei wöchentlicher Abfuhr	
mit 770 l Füllraum	1.424,50 €
mit 1.100 l Füllraum	2.035,00 €
b) bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	
mit 770 l Füllraum	2.849,00 €
mit 1.100 l Füllraum	4.070,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der in Abs. 3 genannten Behälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum	51,18 €
mit 1.100 l Füllraum	57,96 €

[5] Die Gebühr nach Abs. 1 und 3 schließt die Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle ein.



**§ 3  
Gebühr für kompostierbaren Abfall**

[1] Die Gebühren für Bioabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 1 AES) setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Behälter pro angeschlossenes Grundstück bemessen. Sie beträgt jährlich 44,10 € je Behälter.

Die Zusatzgebühr wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt jährlich für Bioabfallbehälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum	31,20 €
b) mit 80 l Füllraum	41,60 €
c) mit 120 l Füllraum	62,40 €
d) mit 240 l Füllraum	124,80 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung des Bioabfallbehälters erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. bei Speisegaststätten).

Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum	15,57 €
b) mit 80 l Füllraum	16,03 €
c) mit 120 l Füllraum	16,95 €
d) mit 240 l Füllraum	19,69 €

**§ 4  
Gebühr für Gewerbeabfall**

[1] Die Gebühr für Gewerbeabfallbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 5 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter bei vierzehntäglicher Abfuhr

a) mit 60 l Füllraum	60,00 €
b) mit 80 l Füllraum	80,00 €
c) mit 120 l Füllraum	120,00 €
d) mit 240 l Füllraum	240,00 €

[2] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

a) mit 60 l Füllraum	15,87 €
b) mit 80 l Füllraum	16,43 €
c) mit 120 l Füllraum	17,55 €
d) mit 240 l Füllraum	20,89 €

[3] Die Gebühr für Gewerbeabfallgroßbehälter (§ 22 Abs. 1 Ziffer 6 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt jährlich für Behälter

1. bei wöchentlicher Abfuhr

a) mit 770 l Füllraum	1.255,10 €
b) mit 1.100 l Füllraum	1.793,00 €

2. bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

a) mit 770 l Füllraum	2.510,20 €
b) mit 1.100 l Füllraum	3.586,00 €

[4] Im Einzelfall kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt eine Einzelleerung der Gewerbeabfallgroßbehälter erfolgen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Versäumnis des Abfuhrtermins). Die Pauschalgebühr beträgt pro Behälterentleerung bei Behältern

mit 770 l Füllraum	51,18 €
mit 1.100 l Füllraum	57,96 €

[5] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle ohne Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 7 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfuhr bemessen. Sie beträgt je Behälterentleerung für Behälter

mit 3 m <sup>3</sup> Füllraum	96,60 €
mit 4 m <sup>3</sup> Füllraum	128,80 €
mit 4,4 m <sup>3</sup> Füllraum	141,60 €
mit 5 m <sup>3</sup> Füllraum	161,00 €



mit 5,5 m <sup>3</sup> Füllraum	177,10 €
mit 7 m <sup>3</sup> Füllraum	225,40 €
mit 8 m <sup>3</sup> Füllraum	257,60 €
mit 10 m <sup>3</sup> Füllraum	322,00 €
mit 13 m <sup>3</sup> Füllraum	418,60 €
mit 15 m <sup>3</sup> Füllraum	483,00 €
mit 16 m <sup>3</sup> Füllraum	515,20 €
mit 18 m <sup>3</sup> Füllraum	579,60 €
mit 19 m <sup>3</sup> Füllraum	611,80 €
mit 20 m <sup>3</sup> Füllraum	644,00 €
mit 23 m <sup>3</sup> Füllraum	740,60 €
mit 25 m <sup>3</sup> Füllraum	805,00 €
mit 28 m <sup>3</sup> Füllraum	901,60 €
mit 30 m <sup>3</sup> Füllraum	966,00 €
mit 32 m <sup>3</sup> Füllraum	1.030,40 €

[6] Die Gebühr für Großraumbehälter für Gewerbeabfälle mit Pressvorrichtung ab 3.000 Liter Füllraum (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 AES) wird nach der Zahl und dem Volumen der Behälter und der Zahl der Abfahrten bemessen. Sie beträgt je Behälterentleerung für Behälter

mit 3 m <sup>3</sup> Füllraum	120,60 €
mit 4 m <sup>3</sup> Füllraum	160,80 €
mit 4,4 m <sup>3</sup> Füllraum	176,80 €
mit 5 m <sup>3</sup> Füllraum	201,00 €
mit 5,5 m <sup>3</sup> Füllraum	221,10 €
mit 7 m <sup>3</sup> Füllraum	281,40 €
mit 8 m <sup>3</sup> Füllraum	321,60 €
mit 10 m <sup>3</sup> Füllraum	402,00 €
mit 13 m <sup>3</sup> Füllraum	522,60 €
mit 15 m <sup>3</sup> Füllraum	603,00 €
mit 16 m <sup>3</sup> Füllraum	643,20 €
mit 18 m <sup>3</sup> Füllraum	723,60 €
mit 19 m <sup>3</sup> Füllraum	763,80 €
mit 20 m <sup>3</sup> Füllraum	804,00 €
mit 23 m <sup>3</sup> Füllraum	924,60 €
mit 25 m <sup>3</sup> Füllraum	1.005,00 €
mit 28 m <sup>3</sup> Füllraum	1.125,60 €
mit 30 m <sup>3</sup> Füllraum	1.206,00 €
mit 32 m <sup>3</sup> Füllraum	1.286,40 €

**§ 5**

**Gebühr für Selbstanlieferung**

[1] Für die Selbstanlieferung von Restabfall und Sperrgut (§ 24 Abs. 1 AES) zu einer Abfall-Annahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

1. Kleinmengen, Einzelgegenständen	2,50 €
2. Anlieferung 0,1 bis 0,5 m <sup>3</sup>	5,00 €
3. Anlieferung 0,5 bis 1,0 m <sup>3</sup>	10,00 €
4. Anlieferung 1,0 bis 2,0 m <sup>3</sup>	20,00 €
5. Anlieferung 2,0 bis 3,0 m <sup>3</sup>	30,00 €
6. Anlieferung 3,0 bis max. 4,0 m <sup>3</sup>	40,00 €

[2] Für die Selbstanlieferung von Grünabfällen zu einer Abfall-Annahmestelle wird eine Gebühr pro Anlieferung erhoben. Diese beträgt bei

1. Anlieferung von Kleinmengen (z.B. in einem Sack bis 150-l Inhalt)	1,50 €
2. Über 1. hinausgehende Anlieferungen bis 0,5 m <sup>3</sup>	2,50 €
3. Anlieferung von 0,5 m <sup>3</sup> bis 2,0 m <sup>3</sup>	5,00 €
4. Anlieferung von 2,0 m <sup>3</sup> bis 4,0 m <sup>3</sup>	10,00 €
5. Anlieferung von 4,0 m <sup>3</sup> bis 6,0 m <sup>3</sup>	15,00 €

[3] Für die Selbstanlieferung zur Abfallumschlaganlage in der Steller Straße wird für die Anlieferung von

1. nicht mineralischen Baustellenabfällen
2. Abfällen aus der städtischen Gewässerunterhaltung
3. sonstigen Abfällen, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - auch nicht im Rahmen der Sperrgut-abfuhr - eingesammelt und befördert werden können

eine Gebühr entsprechend der angelieferten Gewichtsmenge erhoben.



Diese beträgt 199,90 € je Mg.

Die Mindestlast der Waage auf der Abfallumschlaganlage beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen unterhalb der Mindestlast der Waage wird eine Anlieferungsgebühr je Anlieferung erhoben.

Diese beträgt 21,10 € je Anlieferung.

[4] Die Anlieferungsbedingungen ergeben sich aus den Benutzungsordnungen der jeweiligen Abfall-Akzeptanzstellen bzw. der Abfallumschlaganlage. Die jeweils gebührenpflichtigen Volumina/Mengen werden von den Inkassobediensteten festgestellt.

### § 6

#### Entgelt für Kleinmengen überwachungsbedürftiger Abfälle

Für die Annahme von Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (§ 19 AES) durch das von der Stadt beauftragte Entsorgungsunternehmen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Entgelt setzt sich aus den an das beauftragte Unternehmen zu zahlenden Transport- und Entsorgungskosten zusammen. Das Entgelt wird vom beauftragten Unternehmer eingezogen.

### § 7

#### Gebührenpflichtige

[1] Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 AES. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Dieses gilt auch für die nach § 22 Abs. 6 AES zusammengeschlossenen Anschlusspflichtigen.

[2] Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

[3] Gebührenpflichtig bei der Abfuhr der Gewerbeabfallgroßraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) ist der Auftraggeber.

[4] Gebührenpflichtig bei der Selbstanlieferung (§ 5) ist der Anlieferer.

### § 8

#### Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

[1] Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch die Stadt. Beginnt die Abfuhr nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

[2] Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam, in dem der Wechsel tatsächlich vollzogen worden ist.

[3] Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

[4] Bei Selbstanlieferungen (§ 5) entsteht die Gebühr mit der Anlieferung. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn. Bei Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Behälterleerung.

### § 9

#### Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Einschränkung,

Unterbrechung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

### § 10

#### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für die Festsetzung der Gebühren ist

1. für Abfallbehälter gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 das Kalenderjahr,
2. für Großraumbehälter gem. § 4 Abs. 5 und 6 das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### § 11

#### Festsetzung und Fälligkeit

[1] Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältern gem. § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 3 werden von der Stadt durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, im Voraus für den Erhebungszeitraum festgesetzt.



Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig. Gebühren für vorangegangene Fälligkeitszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

[2] Die Gebühren für Großraumbehälter (§ 4 Abs. 5 und 6) werden durch Bescheid für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[3] Bei der Umstellung der Abfallbehälter (Art oder Volumen der Behälter), bei Änderung des Entleerungsrhythmus sowie bei Änderung der Anzahl der Behälter erfolgt eine Neufestsetzung der Gebühren für den Rest des Erhebungszeitraumes.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.

[4] Die Gebühren für Selbstanlieferungen (§ 5 Abs. 1 u. 2) werden bei Anlieferung fällig. Die Gebühr ist nach Feststellung der angelieferten Menge entweder in bar oder bargeldlos (ec-cash) zu entrichten.

[5] Die Gebühren für Selbstanlieferungen bei der Abfallumschlaganlage (§ 5 Abs. 3) werden nachträglich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

[6] Die Gebühren für Einzelleerungen (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 4) werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

[7] Mit der Erhebung von Gebühren, insbesondere im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 2, können Dritte beauftragt werden.

## **§ 12**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

[1] Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 12 Satz 1 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 handelt auch, wer entgegen § 12 Satz 2 dieser Satzung als bisheriger oder neuer Rechtsinhaber den Wechsel des Grundstückseigentümers, Nießbrauchers, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümers, Wohnungserbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Stadt Delmenhorst innerhalb eines Monats nicht schriftlich, nicht vollständig oder unrichtig mitteilt.

[2] Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

[1] Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

[2] Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Delmenhorst vom 25.11.2022 mit Änderung vom 23.12.2022 (Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 02.12.2022 und am 23.12.2022) außer Kraft.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst****Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Dreißigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 23.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Delmenhorst (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 14.12.1994 in der Fassung der 29. Änderungssatzung vom 25.11.2022 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 02.12.2022) wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz a) wird die Angabe „€ 3,01 je m<sup>3</sup>“ ersetzt durch die Angabe „€ 3,18 je m<sup>3</sup>“.

**Artikel II****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin





**Stadt Delmenhorst**

**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 23.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung - StrRGS) vom 26.11.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2022 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 02.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7  
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt jährlich je Maßstabseinheit:

- 1. in der Reinigungsklasse 1      € 1,43 bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
- 2. in der Reinigungsklasse 1W    € 2,51 bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
- 3. in der Reinigungsklasse 2      € 42,29 bei täglicher Reinigung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Friedhof Bungerhof (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes Bungerhof und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den §§ 2 - 9 dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet (Gebührensschuldner),
  - 1. wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - 2. wer Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt,
  - 3. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind. In den Fällen des § 9 entsteht die Gebührenschuld mit Überlassung der Grabstätte.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

Die zu erhebenden Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 5  
Gebühren für Friedhofskapelle**

Die Gebühren betragen einmalig für

- 1. die Benutzung der Friedhofskapelle 197,30 €  
(ausgenommen von der Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle sind Nutzungen bei kirchlichen Anlässen zu stillen Feierlichkeiten)
- 2. die Benutzung des Vorraumes der Friedhofskapelle für eine Urnentrauerfeier 128,50 €

**§ 6  
Grabstättenherrichtungsgebühren**

Die Gebühren betragen für Bodenaustausch und Einebnung der Grabstätte sowie Abräumung der Kränze und Gestecke (Grabstättenherrichtung) einmalig

- 1. für Reihengrabstätten
  - a) bei einer Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 63,80 €
  - b) bei einer Grabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 63,80 €
  - c) bei einem Reihengrab im Rasenfeld für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 63,80 €
  - d) bei einer Urnengrabstätte 21,20 €
  - e) bei einem Urnenreihengrab im Rasenfeld 21,20 €
  - f) bei einer Gemeinschaftsgrabstätte 21,20 €
- 2. für Wahlgrabstätten
  - a) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 63,80 €
  - b) bei einer Wahlgrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 63,80 €
  - c) bei einer Urnenwahlgrabstätte 21,20 €

**§ 7  
Beisetzungsgebühren**

Die Gebühren betragen einmalig



1. für eine Körpererdbeisetzung	
a) in eine Reihengrabstätte für	
aa) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	206,40 €
bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	440,00 €
cc) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr mit zusätzlich einem Kind unter einem Lebensjahr	440,00 €
dd) verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
b) in eine Reihengrabstätte im Rasenfeld für	
aa) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	440,00 €
bb) ein Kind unter einem Jahr	206,40 €
cc) verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
c) in eine Wahlgrabstätte für	
aa) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	206,40 €
bb) einen Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	440,00 €
cc) das Aufsetzen einer Totgeburt	99,80 €
2. für eine Aschenbeisetzung ohne vorherige Andacht	
a) in eine Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld, eine anonyme Urnenreihengrabstätte oder eine Gemeinschaftsgrabstätte	81,00 €
b) in eine Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte für Körpererdbeisetzung	81,00 €
c) in eine Urnenreihengrabstätte	81,00 €
3. für sonstige Leistungen	
a) Urnentragen (Beiwohnen, Tragen und Beisetzen der Urne inkl. Läuten der Friedhofsglocke)	56,30 €
b) Sargbegleitung (Vorbereitung mit Sargträgern, Beiwohnen, Vorweglaufen und Läuten der Friedhofsglocke)	56,30 €

**§ 8  
Umbettungsgebühren**

Die Gebühren betragen einmalig

1. für die Umbettung von Leichen oder Gebeinen	
a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs	
aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	481,60 €
bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.025,10 €
b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	
aa) eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	336,20 €
bb) eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	741,90 €
2. für die Umbettung einer Urne	
a) zur Beisetzung innerhalb des städtischen Friedhofs	229,00 €
b) zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof	108,40 €

**§ 9  
Grabstättennutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren für die Zuteilung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte betragen einmalig

1. bei einer Ruhezeit von 15 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	649,80 €
2. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.102,00 €
3. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Reihengrab im Rasenfeld	1.111,70 €
4. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab mit Kennzeichnung	1.085,50 €
5. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.078,50 €
6. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für ein Urnenreihengrab im Rasenfeld	1.088,60 €
7. bei einer Ruhezeit von 25 Jahren für eine Gemeinschaftsgrabstätte	1.222,40 €

(2) Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte betragen einmalig je Grabstelle

1. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.083,10 €
2. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.111,60 €
3. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.778,60 €
4. bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren für eine Urnengrabstätte	1.087,40 €
5. bei einem Nutzungsrecht von 40 Jahren für eine Urnengrabstätte	1.739,80 €



(3) Wird bei einer weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte durch die vorgeschriebene Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit an der Grabstätte überschritten, so wird für den Überschreitungszeitraum die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

(4) Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Wird das Nutzungsrecht für die vollständige Nutzungsdauer verlängert, handelt es sich um einen Wiedererwerb; die Gebühr je Wahlgrabstelle bestimmt sich nach Abs. 2. Wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahren verlängert, wird die entsprechende anteilige Gebühr je Wahlgrabstelle nach Abs. 2 erhoben.

### **§ 10**

#### **Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen**

(1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundamentes sowie für die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für

- a) das Entfernen der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör beim Ausheben der Gräber
- b) Sicherungsmaßnahmen an stand-unsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge
- c) das Entfernen standunsicherer oder ohne Zustimmung aufgestellter Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teile davon
- d) das ordnungsgemäße Herrichten oder Pflegen einer Wahlgrabstätte werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Delmenhorst in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.11.2022 mit Änderung vom 23.12.2022 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 02.12.2022 und am 23.12.2022) außer Kraft.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Ortsrecht der Stadt Delmenhorst: Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung) vom 23.11.2023**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung) vom 16.12.2016 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 25.11.2022 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst am 02.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Sammelgruben € 39,07
- b) aus Kleinkläranlagen € 71,33

je angefangenem Kubikmeter eingesammelten Abwassers bzw. Fäkalschlammes.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Delmenhorst, den 23.11.2023  
STADT DELMENHORST

Petra Gerlach  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 28.11.2023:** Am **Dienstag, 05.12.2023**, findet die **Haushalts-Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Verkehr gemeinsam mit Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Gewässerschutz** statt.

Sitzungsort: **Markthalle (Präsenzsitzung), Rathausplatz**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen
- neu** 6 Eilantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemeinsam mit der Gruppe FDP/Partner vom 26.11.2023: Balkon-Solaranlagen 23/89/004/BV-R
- neu** 7 Eilantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.11.2023: Eine Stelle zur Projektsteuerung kommunaler Klimaschutz 23/89/005/BV-R
- 8 Haushaltssatzung, Produkthaushalt und Investitionsprogramm 2024 einschließlich Zuschussanträge und Stellenplan (Fachausschuss 5 P + U) 23/59/007/BV-R
- 9 Beantwortung von Anfragen an die Verwaltung
- 10 Berichte der Verwaltung

Delmenhorst, den 28.11.2023  
STADT DELMENHORST

In Vertretung  
Bianca Urban  
Stadtbaurätin



**Stadt Delmenhorst**

**Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst vom 27.11.2023:** Am **Mittwoch, 06.12.2023**, findet die nächste **Haushalts-Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und zentrale Angelegenheiten** statt.

Sitzungsort: **Markthalle (Präsenzsitzung), Rathausplatz**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil (Beginn: 17:00 Uhr)

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und zentrale Angelegenheiten am 13.09.2023
- 6 Antrag der Gruppe FDP/Partner gemeinsam mit der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion vom 04.05.2023: Finanzielle Unterstützung der Delmenhorster Heimstiftung bei den geplanten Energieeinsparungs-Maßnahmen 23/72/023/BV-R
- 7 Antrag der Gruppe FDP/Partner vom 21.11.2023: Umsetzung der vereinfachten Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen an Beamtinnen und Beamte der kommunalen Ebene in Delmenhorst 23/71/033/BV-R
- 8 Anpassung Gesellschaftsvertrag SWD 23/832/004/BV-R
- 9 Finanzbericht zum 31. August 2023 23/72/021/MV-R
- 10 Finanzbericht zum 30. Oktober 2023 23/72/022/MV-R
- 11 Jahresabschluss 2021 der Stadt Delmenhorst und Entlastung der Oberbürgermeisterin 23/72/020/BV-R
- 12 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2/2023 23/72/024/BV-R
- 13 Produkthaushalt Baubetrieb Stadt Delmenhorst 2024 23/BBD/001/BV-R
- 14 Wirtschaftsplan 2024 und Finanzplan 2023 bis 2027 des Eigenbetriebes Versorgung und Verkehr 23/VVD/006/BV-R
- 15 Haushaltsvermerke 2024 23/72/025/BV-R
- 16 Budgetierungsrichtlinie 2024 23/72/026/BV-R
- 17 Aktivierungsrichtlinie 23/72/027/BV-R
- 18 Beschluss gemäß § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 NkomVG – Nichtaufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes 23/72/028/BV-R
- 19 Haushaltssatzung, Produkthaushalt und Investitionshaushalt 2024 einschl. Zuschussanträge und Stellenplan - Fachausschuss 6 23/72/029/BV-R
- 20 Spenden
- 20.1 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (bis 2.000 Euro) 23/72/017/BV-V
- 20.2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (über 2.000 Euro) 23/72/018/BV-R
- 21 Sachstandsbericht Umsetzung Projekte und Maßnahmen 21.1 Digitalisierung
- 22 Berichte der Verwaltung
- 23 Anfragen an die Verwaltung
- 24 Verschiedenes

Delmenhorst, den 27.11.2023  
 STADT DELMENHORST  
 In Vertretung  
 Markus Pragal  
 Erster Stadtrat



**Herausgeber**

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst  
Fachdienst Recht  
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

**Erscheinungsweise:**

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse [www.delmenhorst.de](http://www.delmenhorst.de) bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 01.12.2023  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Stadt Delmenhorst  
Fachdienst Recht

